

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Organisationen, denen ein Stellungnahmerecht vor abschließenden
Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu den Heilmittel-Richtlinien
zuerkannt wird:
Stellungnahmeberechtigung der Gesellschaft für Ernährungsmedizin und
Diätetik e. V.

Vom 15. Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 SGB V ist vor der Entscheidung des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln den in § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Organisationen der Leistungserbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei handelt es sich um die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene. Wie sich aus § 125 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. SGB V ergibt, kann es sich auch nur um die für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen handeln. Die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist gemäß § 32 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit seinem Antrag auf Aufnahme in den Kreis der anzuhörenden Organisationen hat die Gesellschaft für Ernährungsmedizin und Diätetik e.V. (GfED) gemäß § 32 Abs. 2 VerfO ihre Satzung vorgelegt und ihre Mitgliederanzahl mitgeteilt. Die GfED bezweckt nach § 2 ihrer Satzung die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der Ernährungsmedizin, Ernährungstherapie und Diätetik. Dies geschieht insbesondere durch Erarbeitung von Leitlinien, Kommunikation der Leitlinien, Förderung wissenschaftlicher Arbeit, Aufklärung von Heilmittelerbringern, Einrichtung von Beratungsstellen usw. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung können alle natürlichen Personen, Firmen, Firmenverbände, Industrievertretungen, Vereine usw. Mitglieder der Gesellschaft werden. Eine spezifische Vertretung von Heilmittelerbringern ist in der Satzung nicht vorgesehen. Auch umschreibt die Gesellschaft in ihrem Antrag die Zielgruppe mit „Mediziner, (Fach-)Apotheker, Ernährungswissenschaftler und Diätassistenten“. Nach § 125 Abs. 1 SGB V sollen aber gerade solche Organisationen zur Stellungnahme berechtigt sein, die für „die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer“ maßgeblich sind. Um eine solche Organisation handelt es sich nach der Satzung der GfED nicht. Sie kann daher nicht zum Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nach § 32 VerfO gehören. Folglich kann dahingestellt bleiben, ob eine Mitgliederzahl von 400 — wobei die Anzahl von Heilmittelerbringern unklar ist — ausreichend ist, um eine — ggf. bezogen auf einen Leistungsbereich — „maßgebliche“ Organisation i. S. v. § 125 SGB V zu sein. Dahingestellt bleiben kann weiterhin, ob die Gesellschaft bundesweit tätig ist. Dafür fanden sich jedenfalls keine Hinweise in der vorgelegten Satzung. Das begehrte unbefristete Stellungnahmerecht nach § 32 VerfO kann der Gesellschaft daher nicht eingeräumt werden.

Nach § 31 Abs. 2 S.1 Buchst. a) VerfO kann das Beschlussgremium jedoch im Einzelfall beschließen, dass neben den stellungnahmeberechtigten nach § 32 weitere Organisationen oder Personen zur Stellungnahme aufzufordern sind.

Der GfED kann eine solche Stellungnahmeberechtigung bezogen auf die Ernährungsberatung eingeräumt werden. Die Gesellschaft hat 400 Mitglieder. Ausweislich ihrer Satzung betrifft die Hauptaufgabe der Gesellschaft die Ernährungsmedizin, Ernährungstherapie und Diätetik. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung ist zu erwarten, dass die GfED in Bezug auf ambulante Ernährungsberatung zur Ermittlung des Standes der medizinischen Erkenntnisse beitragen kann. Auch können einzelne Mitglieder der GfED durch die Bewertung der ambulanten Ernährungsberatung in ihren wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen betroffen sein. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die GfED als ordentliche Mitglieder jede natürliche Person, Firmen, Firmenverbände, Industrievertretungen und Vereine haben kann. Dies bedingt nicht bereits von vornherein einen Ausschluss dieser Gesellschaft aus dem Bereich der Stellungnahmeberechtigten. Erforderlich ist allein, dass die so ausgewählten Personen/Organisationen zu dem zu treffenden Beschluss inhaltlich beitragen können und durch diesen Beschluss möglicherweise auch in eigenen Interessen betroffen sind. Eine generelle Einschränkung auf Organisationen mit einer bestimmten Mitgliederstruktur oder ähnliches ist bei den Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 VerfO gerade nicht vorgesehen. Hier kann grundsätzlich jedem die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden, sofern er obige Kriterien erfüllt. Dennoch sind etwaige Fremdinteressen, die etwa durch Firmen- oder Industriebeteiligungen möglich werden, bei der Entscheidung über die Stellungnahmeberechtigung zu berücksichtigen. Im Fall einer Zulassung ist anzuregen, dass stellungnahmeberechtigte Organisationen zu ihren Stellungnahmen jeweils eine „Offenlegungserklärung“ vorlegen, die sich an der Erklärung nach §§ 46 ff. VerfO orientieren sollte, damit etwaige Fremdinteressen bei der Bewertung der Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

3. **Verfahrensablauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HHM	20.02.2008	Stellungnahmeberechtigung der GfED
G-BA	15.05.2008	Beschluss über die Stellungnahmeberechtigung der GfED im Einzelfall vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA zur ambulanten Ernährungsberatung im Rahmen der Heilmittel-RL

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess